

Richtlinien für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en

a) nach §§ 98 UG

§ 1: Vorbereitung der Ausschreibung

- (1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat das Rektorat dem Senat, der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät und der Vorständin oder dem Vorstand des betroffenen Instituts mitzuteilen, welchem Fachbereich und welchem Institut es die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG).
- (2) Das Rektorat hat den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal von dieser Absicht zu informieren.
- (3) Das Rektorat hat die Dekanin oder den Dekan der Fakultät aufzufordern in Abstimmung mit der Vorständin oder dem Vorstand des Instituts, denen das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, und unter Mitwirkung der Universitätsprofessoren des Fachbereichs, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext gemäß den Richtlinien des Rektorates zu erstellen.
- (4) Im Ausschreibungstext sind Zusatzqualifikationen wie sie im Karriereplan der TU Graz für das wissenschaftliche Personal gefordert werden zu berücksichtigen.

§ 2: Einrichtung der Berufungskommission

- (1) Der Senat hat nach Mitteilung des Rektorates, dass die Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors vorbereitet wird, unverzüglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen.
- (2) Die Größe der Berufungskommission hat in der Regel 9 Mitglieder zu betragen. 5 Mitglieder stellen die Universitätsprofessoren, 2 Mitglieder die Gruppe gem. §94 Abs. 2 Z 2 und 2 Mitglieder die Studierenden. In besonderen Fällen kann auch eine Berufungskommission mit 12 Mitgliedern eingesetzt werden (Zusammensetzung: 7:3:2).

§ 3: Konstituierung der Berufungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inne/n sowie jeweils eine von den Vertreter/inne/n der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und des zuständigen Organs der Hochschülerschaft namhaft gemachte Person zu verständigen und sie aufzufordern, unverzüglich die Mitglieder der Berufungskommission zu nominieren. Es können auch externe Universitätsprofessor/inne/n nominiert werden.
- (2) Bei der Nominierung ist auf eine mögliche Befangenheit zu achten. Sofern (ehemalige) Mitarbeiter/innen oder (ehemalige) unmittelbare Vorgesetzte in die Berufungskommission nominiert werden, sind diese zur entsprechenden Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Nennung der Mitglieder der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission einzuladen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Senates oder einer seiner Stellvertreter/innen hat in der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission die Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Senates oder einer seiner Stellvertreter/innen hat die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG hinzuweisen.

§4: Erstellung des Ausschreibungstextes

- (1) Der nach § 1 Abs. 2 erstellte Vorschlag für den Ausschreibungstext ist der Berufungskommission vom Rektorat vorzulegen.
- (2) Die Berufungskommission kann Abänderungsvorschläge innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Rektorat einbringen.
- (3) Das Rektorat hat nach der Entscheidung über den Ausschreibungstext die Stelle auszuschreiben.

§ 5: Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter/innen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter/innen zu erstatten (§ 98 Abs. 3 UG). Die Universitätsprofessor/inn/en aller fachlich nahe stehenden Bereiche können von sich aus ebenfalls derartige Vorschläge erstatten.
- (2) Dem Senat sind mindestens je drei Namen für interne und externe Gutachter zu nennen.

§ 6: Bestellung der externen und internen Gutachter

- (1) Die Universitätsprofessor/inn/en des Senats haben aus den erstatteten Vorschlägen je zwei externe und interne Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachter/innen vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachter bestellt werden sollen.
- (2) Die externen Gutachter/innen dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur TU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der Scientific Community anerkannte Expert/inn/en mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein.
- (3) Zu internen Gutachter/inne/n können Universitätsprofessor/inn/en der TU und habilitierte Mitarbeiter/innen der TU bestellt werden. Sie können dann nicht zu internen Gutachter/inne/n bestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gutachterin oder der Gutachter unmittelbarer Dienstvorgesetzter der zu berufenden Universitätsprofessorin oder des zu berufenden Universitätsprofessors sein wird oder die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufenden Universitätsprofessor unmittelbarer Vorgesetzter der Gutachterin oder des Gutachters sein wird.

§ 7: Nennung von Wissenschaftler/inn/en

- (1) Der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission können Wissenschaftler/inn/en, die sich nicht beworben haben als Kandidat/inn/en genannt werden.
- (2) Diese Nennung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission noch vor Ende der Bewerbungsfrist die Zustimmung der genannten Personen eingeholt werden kann.
- (3) Den genannten Bewerber/inne/n ist eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zum Einreichen der Unterlagen zu gewähren.

§ 8: Der Beschluss über die Einladungen von Bewerber/inne/n zu öffentlich zugänglichen Berufungsvorträgen

- (1) Die Berufungskommission hat die vom Dekanat übermittelten Bewerbungen einer Prüfung zu unterziehen und diejenigen Bewerber/innen auszuschneiden, die nicht den Ausschreibungserfordernissen genügen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachter/innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu ersuchen, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Unterlagen, ein schriftliches Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu erstellen. Die Gutachter/innen haben ihre Gutachten schriftlich und auch auf elektronischem Weg an den Vorsitzenden der Berufungskommission zu übermitteln.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat den externen und internen Gutachtern die Liste der Bewerber/innen und ihre Bewerbungsunterlagen zuzusenden. Die von der Kommission nach Abs. 1 ausgeschiedenen Bewerber/innen sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die Berufungskommission hat in die Liste der geeigneten Bewerber/innen alle Bewerber/innen aufzunehmen, die von allen vier Gutachter/inne/n mit gutachterlicher Begründung als geeignet befunden wurden. Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen auch Bewerber/innen in die Liste aufnehmen, die von nur drei Gutachter/inne/n als geeignet befunden wurden.
- (5) Die schriftlichen Gutachten haben insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber/innen im Lichte des Ausschreibungstextes zu beurteilen
- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Liste der für geeignet befundenen Bewerber/innen inklusive Begründung lt. Abs. 4 zu übermitteln.

§ 9: Abgabe der Stellungnahmen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs, dem der oder die zu berufende Universitätsprofessor/in zugeordnet werden soll, und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiter/inne/n dieses Bereiches darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt sind und die Gutachten bei ihr oder bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind einzuladen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die oder den Vorsitzende/n der Kommission zu richten sind.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Berufungskommission zuzusenden.

§ 10: Die öffentlich zugänglichen Berufungsvorträge

- (1) Der Berufungsvortrag, in dessen Rahmen sich die eingeladenen Bewerber/innen präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG) sind öffentlich zugänglich.
- (2) Zu dieser öffentlich zugänglichen Aussprache sind die facheinschlägigen Universitätsprofessor/inn/en andere Universitätslehrer/innen mit Lehrbefugnis und Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Bewerber/innen rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus ist der Termin in den Veranstaltungskalender der TU Graz aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die öffentlich zugänglichen Berufungsvorträge vorzubereiten, zu ihnen einzuladen und sie zu leiten, wenn die Rektorin oder der Rektor nicht selbst diese Aufgabe übernimmt (§ 98 Abs. 6 UG)
- (4) Im Anschluss an die Berufungsvorträge findet zwischen der Berufungskommission und den einzelnen Bewerber/inne/n ein nicht öffentliches Hearing statt.

§ 11: Erstellung des Besetzungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen sowie eigener Beratungen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am Besten geeigneten Bewerber/innen zu enthalten hat. Der Vorschlag kann eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Bewerber/innen ist besonders zu begründen.
- (2) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zu Grunde zu legen. Die Kommission hat sich jedenfalls an der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerber/innen, daneben auch an der didaktischen Eignung der Bewerber/innen und an deren Eignung zur Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben zu orientieren.
- (3) Die Berufungskommission hat vergleichende Gutachten über die drei am besten geeigneten Bewerber/innen von drei externen Gutachtern, deren Gutachten in keiner wie immer gearteter Weise durch Befangenheit beeinträchtigt sind, einzuholen.
- (4) Sieht sich die Berufungskommission mangels hervorragender Qualifikation der Bewerber/innen außer Stande, einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat sie das Rektorat unverzüglich zu informieren.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat dem Senat von der Übermittlung eines Besetzungsvorschlages zu berichten.

- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Unterlagen aller Bewerberinnen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, unverzüglich zu übermitteln. In der Begründung muss insbesondere darauf eingegangen werden, warum die Bewerberin oder der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle besser geeignet ist als die anderen Bewerber/innen.

§ 12: Die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über ihre oder seine Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am Besten geeigneten Kandidat/inn/en enthält oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie oder er hat darüber den Senat den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann innerhalb von 2 Wochen gegen die Entscheidung eine Beschwerde einlegen.
- (3) Die Berufungskommission hat im Falle der Zurückverweisung durch den Rektor einen neuen Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung der Argumente des Rektors zu erstellen.
- (4) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den neuen Vorschlag der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen..
- (5) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidat/in/en, hat entweder die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von der Rektorin oder vom Rektor aufgeforderte Berufungskommission – z. B. mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerber/innen – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen.

§ 13: Frauenförderungsplan

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden

b) nach § 99 UG

§ 14: Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en

- (1) Soll ein/e Universitätsprofessor/in für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren aufgenommen werden (§ 99 UG), ist § 1 dieser Richtlinie anzuwenden.
- (2) Das Rektorat hat die Ausschreibung zu veranlassen und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan der Fakultät der die Stelle zugeordnet werden soll zu veranlassen die Bewerbungen zu sammeln.
- (3) Die zuständige Dekanin oder der zuständigen Dekan hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs ohne vorherige Einholung von Gutachten und Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 der Richtlinie an die Dekanin oder den Dekan zurückzuverweisen oder aber eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerber/innen auszuwählen.

§ 15: Frauenförderungsplan

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden